



## **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1858**

2562. König Ferdinand versichert die Kurfürsten des Rechts, von der  
Pflicht persönlicher Annahme der Böhmisches Lehen befreiet zu sein,  
obgleich Kurfürst Joachim II. dieselbe persönlich von ihm ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

2562. König Ferdinand versichert die Kurfürsten des Reichs, von der Pflicht persönlicher Annahme der Böhmischnen Lehen befreiet zu sein, obgleich Kurfürst Joachim II. dieselbe persönlich von ihm empfangen, am 23. Mai 1538.

Wir Ferdinand, von gots genaden Romischer Kunig, zu allen zeiten merer des Reichs etc., Bekennen öffentlich mit diesem briue vnd thun kundt menniglich, Nachdem der hochgebornn Joachim, Marggraue zu Brandenburg etc. — vnser Lieber Schwager vnd Churfurft, seiner lieb vorfarn vnd seine Nachkumben Churfurften zu Brandenburg von vnserm vorfarn konigen zu Behaim sonderlichen begnadt vnd befreit, das sein liebde, derselben vorfarn vnd Nachkomben Churfurften zu Brandenburg die Lehen, so sie von vns vnd der Cron Behaim zu lehen tragen, aigner person zuentphahen mit schuldig sein, Sonder yeder zeit, wann es die Notturfft erfordert vnd zu fallen kombt, Durch einen vorordenten Lehenstrager als einen Grauen bey Regirenden Kunigen zu Behaim zu suchen verpflichtet, Vnd aber gedachter Marggraue Joachim, Churfurft, sein lieb Itzt alhie aigener person die lehen, Nemblichen das Furstenthumb Croffen, die her schafft, Schloffer, Stett vnd hoff zulich. Sommerfeldt, Lendichen Boberberg, Cotbus, Schlos vnd Stad peytz, Teuptzkh, Bernwald sambt dem hof grossen Lobben vnd in sonderhait die her schafft, Schloß vnd Stadt Czoffen, So von vns vnd vnserer Cron Behaim zu Lehen Ruren, zu lehen entphangen, das wir demnach benanttem vnserm Churfurften, Marggraf Joachim, zugelagt vnd vorsprochen haben, zuefagen vnd versprechen auch seiner lieb folchs aus Behaimischer kuniglicher macht hiemit willentlich in Crafft ditz briefs, das folche Lehen entphahung vnd Lehenspflicht, so sein lieb von wegen der Behaimischen lehen jtz alhie personlich gethan, seiner lieb vnd derselben Manlichen Lehenserben vnd Nachkumben, je zur zeit Curfurften zu Brandenburg, weil sie des von vnsern vorfarn Kunigen zu Behaim befreydt, an solcher befreyhung vnd begnadtung vnshedlich sein vnd vnsern Nachkumben kunigen zu Behaim solches von jnen zufordern kainen eingang gemacht, sonder sollen vnd mügen, so oft es zu falle kombt vnd nott sein wirdet, die Lehensentphahung durch einen vorordenten Lehentrager, als einen Grauen, thun lassen, Doch in alleweg vns vnd der Cron Behaim an Freyhaiten, verichreybungen, vertragen vnd Reuerfen, so vnser vorfarn vnd wir alls Kunigen zu Behaim vnd die Marggrauen zu Brandenburg, jtziger Marggraf Joachim, sein lieb vnd derselben vater vnd jre vorfarn mit einander auffgericht vnd jedes tail haben, one schaden. Zuurkundt besiegelt mit vnserm kuniglichen anhangenden insiegel, Geben in vnser Stat Budiffin, den dreivndzwanzigsten tag des Monats May, Nach Cristt geburt funfzehnhundert vnd jm acht vnd dreissigsten, vnserer Reiche des Romischen im Achten vnd der andern aller jm zwelfften Jaren.

Ferdinandus.